

Az.: 1 S 3/61

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

1.
2.

Klägerinnen und Berufungsbeklagte,

gegen

.

Beklagten und Berufungskläger,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 7. April 1961
unter Mitwirkung von

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzendem,
Bundesrichter P e n q u i t t
und Bundesrichter Dr. H a u g

beschlossen:

Der Vorlagebeschluß des Bayerischen Landessozialgerichts vom
22. November 1960 wird aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Beschluß, mit dem das Landessozialgericht die Streitsache
dem Bundessozialgericht zur Bestimmung des zuständigen Sozial-
gerichts nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes (SGG) vorgelegt hat, geht davon aus, das Berufungs-
gericht habe die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts
von Amts wegen nachzuprüfen, weil es sich insoweit um eine
Prozeßvoraussetzung handele, die in jedem Stand des Verfah-

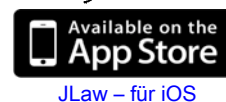
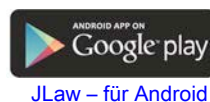
- 2 -

rens ohne Rücksicht auf eine Rüge oder Einrede der Beteiligten zu prüfen sei; diese Nachprüfung führe aber zu keiner Klarheit über das örtlich zuständige Sozialgericht, weil die beiden Klägerinnen in dem für diese Zuständigkeit maßgeblichen Zeitpunkt des Übergangs der Streitsache nach § 215 Abs. 2 SGG in den Bezirken verschiedener Sozialgerichte (München und Frankfurt) gewohnt hätten und heute noch wohnten.

Die Voraussetzungen für die Anrufung des Bundessozialgerichts nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 SGG sind nicht gegeben. Diese Vorschrift spricht zwar nur davon, daß eine örtliche Zuständigkeit nach § 57 SGG nicht gegeben ist, sie setzt aber voraus, daß deren Prüfung im Rechtsstreit noch möglich ist. Insoweit trifft aber die Rechtsansicht, von der das Landessozialgericht ausgeht, nicht zu; der Ausspruch, mit dem das Sozialgericht seine örtliche Zuständigkeit – wenn auch nur stillschweigend – bejaht hat, kann vom Landessozialgericht nicht nachgeprüft werden. Dies folgt aus § 512 a der Zivilprozeßordnung (ZPO), welche Vorschrift nach § 202 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren für Streitigkeiten über Rentenansprüche entsprechend anzuwenden ist (BSG 10, 233, 236). Nach dieser Vorschrift, die eine Verzögerung des Rechtsstreits durch Zuständigkeitsstreitigkeiten verhindern soll, ist es dem Landessozialgericht als Rechtsmittelgericht verwehrt, die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts zu verneinen, auch wenn dieses sich zu Unrecht als zuständig angesehen hat. Ob letzteres der Fall ist, ob also für das Sozialgericht keine örtliche Zuständigkeit aus § 57 SGG hervorging und ob es selbst nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 SGG hätte verfahren müssen, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Indem das Sozialgericht den Rechtsstreit entschieden hat, ist ein möglicherweise gegebener Mangel der örtlichen Zuständigkeit praktisch geheilt. Das Landessozialgericht muß die Prozeßvoraussetzung der örtlichen Zuständigkeit als gegeben hinnehmen, gleichviel auf welchen rechtlichen Erwägungen sie beruht, selbst wenn sie irrigerweise angenommen wurde (vgl. Stein/Jonas/Schönke, Komm. zur ZPO, 18. Aufl. § 512 a Anm. I; Wieczorek, Großkomm. der Praxis, § 512 a Anm. B; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. S. 159).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Dem steht nicht entgegen, daß es im sozialgerichtlichen Verfahren keine vereinbarte Gerichtszuständigkeit gibt (§ 59 SGG). Die Zivilgerichte wenden § 512 a ZPO in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auch dann an, wenn ein Fall der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit gegeben ist (RG in JW 1932 S. 1893). Wenn § 58 Abs. 2 SGG bestimmt, daß zur Feststellung der Zuständigkeit "jedes mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht" das im Rechtszug höhere Gericht anrufen kann, so gilt dies im Rentenstreitverfahren nur mit den sich aus § 512 a ZPO (§ 202 SGG) ergebenden Einschränkungen, die einer Nachprüfung der örtlichen Zuständigkeit durch das Berufungsgericht entgegenstehen.

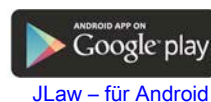
Das Landessozialgericht meint zwar, § 512 a ZPO habe nur die Bedeutung, daß eine grundsätzlich unstatthafte Berufung nicht durch die Rüge der mangelnden örtlichen Zuständigkeit statthaft werden könne; dagegen müsse in einem Verfahren auf Grund eines statthaften und zulässigen Rechtsmittels die Zuständigkeit des Erstgerichts auch vom Rechtsmittelgericht von Amts wegen und ohne Rüge geprüft werden können. Diese Auffassung findet aber im Gesetz keine Stütze, ebensowenig in den Entscheidungen, die das Landessozialgericht für seine Ansicht anführt; diese Entscheidungen betreffen nicht den hier gegebenen Sachverhalt. Daß die Auffassung des Landessozialgerichts nicht richtig sein kann, ergibt sich auch daraus, daß im Zivilprozeß die Statthaftigkeit der Berufung - anders als zum Teil im Sozialgerichtsprozeß (vgl. § 150 Nr. 2 SGG) - nicht von irgendeiner Rüge abhängig ist (§ 511 ZPO). Lediglich in förmlicher Hinsicht ist erforderlich, daß Berufungsgründe angeführt werden, die jedoch tatsächlich nicht gegeben zu sein brauchen (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Es könnte daher - wenn die Ansicht des Landessozialgerichts zuträfe - im Zivilprozeß mit Hilfe einer formal richtigen Berufungsbegründung stets erreicht werden, daß der Mangel der örtlichen Zuständigkeit auch in vermögensrechtlichen Streitigkeiten noch im Berufungsverfahren berücksichtigt werden müßte. Unter diesen Umständen hätte es aber wenig Sinn, mit § 512 a ZPO

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nur die Möglichkeit der Rüge auszuschließen, die Prüfung von Amts wegen dagegen zuzulassen. Der mit dieser Vorschrift verfolgte Zweck der Prozeßwirtschaftlichkeit könnte so nicht erreicht werden.

Wegen der in der Sozialgerichtsbarkeit eingeschränkten Berufungsmöglichkeit (§§ 144 ff SGG) hätte zwar für dieses Verfahren auch eine Auslegung, wie sie das Landessozialgericht dem § 512 a ZPO gibt, Bedeutung. Die entsprechende Anwendung zivilprozessualer Vorschriften, die § 202 SGG vorschreibt, läßt es aber nicht zu, diesen Vorschriften ohne zwingenden Grund eine andere Auslegung zu geben als dies in der Zivilgerichtsbarkeit geschieht; dies gilt für die hier zur Entscheidung stehende Frage um so mehr, als auch im Rentenstreitverfahren ein Bedürfnis besteht, die nochmalige Erörterung der in der ersten Instanz bejahten örtlichen Zuständigkeit im Berufungsverfahren unter allen Umständen zu vermeiden (vgl. Rosenberg aaO).

Aus diesen Gründen sieht der Senat die Anrufung nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 SGG als unzulässig an. Der Vorlagebeschluß des Landessozialgerichts muß daher aufgehoben werden.

